

# Geschäftsordnung

Grundlage der Geschäftstätigkeit des Berufsverbandes der Gebärdensprachdolmetscher/innen in Niedersachsen (BeGiN) e.V. ist die Satzung des BeGiN e.V. in der Fassung vom 17.10.1999. Für die Durchführung der Verbandstätigkeit werden folgende Grundsätze festgelegt:

## **I Vom BeGiN e.V. anerkannte Abschlüsse sind:**

- Hochschulabschluss zum/r Diplom-Gebärdensprachdolmetscher/in
- Prüfung zum/r Staatlich geprüften Gebärdensprachdolmetscher/in in Darmstadt
- Abschluss der Prüfung zum/r Gebärdensprachdolmetscher/in an der IHK Düsseldorf

## **II Kriterien zur Erlangung der Ordentlichen Mitgliedschaft**

Ordentliche Mitglieder können Gebärdensprachdolmetscher/innen werden, die ein abgeschlossenes Studium zum/r Gebärdensprachdolmetscher/in (FH, Uni), eine entsprechende staatliche Prüfung in Darmstadt oder die Prüfung an der IHK Düsseldorf vorweisen können.

Vor der Aufnahme ist ein persönliches Gespräch mit dem Vorstand zu führen.

## **III Kriterien zur Erlangung der Außerordentlichen Mitgliedschaft**

Außerordentliche Mitglieder können Personen werden, die sich in einer vom BeGiN e.V. anerkannten Ausbildung oder Studium zum/r Gebärdensprachdolmetscher/in befinden. Vor der Aufnahme ist ein persönliches Gespräch mit dem Vorstand zu führen.

## **IV Weiterbildungspflicht**

Gemäß der Berufs- und Ehrenordnung des BeGiN e.V. § 3 verpflichten sich Ordentliche und Außerordentliche Mitglieder, regelmäßig aber mindestens zweimal in zwei Jahren eine dolmetschrelevante Fortbildung oder Fachtagung zu besuchen.

## **V Mitgliederversammlungen**

Ordentliche und Außerordentliche Mitglieder verpflichten sich, regelmäßig aber mindestens einmal im Jahr an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen.

## **VI Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ordentliche und Außerordentliche Mitglieder entrichten bis auf weiteres einen Jahresbeitrag von 130,- €. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist auf Grundlage des § 6 der jeweils gültigen Satzung des BeGiN e.V. zu zahlen.

## **VII Ausschluss**

Bei Verstoß gegen die Geschäftsordnung behält sich der Vorstand den Ausschluss aus dem Verein vor.